



# Merkblatt Ordentliche Einbürgerung

Stand 01. Januar 2025

## Gesetzliche Grundlagen

- Eidgenössisches Bürgerrechtsgesetz (BüG, SR 141.0)
- Eidgenössische Bürgerrechtsverordnung (BüV, SR 141.01)
- Kantonales Bürgerrechtsgesetz (kBüG, SRSZ, 110.100)
- Kantonale Bürgerrechtsverordnung (kBüV, SRSZ, 110.111)

## 1. Einbürgerungsvoraussetzungen

### 1.1. Formelle Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung

#### 1.1.1. Auf Bundesebene (gesamtschweizerisch)

- Niederlassungsbewilligung
- 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz  
Anrechenbare Aufenthaltstitel:
  - Jahre mit C- oder B-Bewilligung werden ganz normal angerechnet
  - Jahre mit F-Bewilligung werden halb angerechnet
  - Jahre mit N- oder L-Bewilligung werden nicht angerechnet
- Für die Frist von 10 Jahren wird die Zeit, während welcher der Gesuchsteller zwischen seinem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.
- Bei eingetragener Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder Bürger:
  - Fünfjähriger Aufenthalt in der Schweiz und
  - Dreijährige Dauer der eingetragenen Partnerschaft

#### 1.1.2. Auf Kantonsebene (Kanton Schwyz)

- Mindestens fünf Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde Steinen

### 1.2. Materielle Kriterien für eine Einbürgerung

#### 1.2.1. Deutschkenntnisse

Der Gesuchsteller muss mindestens über schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates verfügen. Der auf eigene Kosten zu erbringende Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse ist erfüllt, wenn der Gesuchsteller

- deutscher Muttersprache ist;
- während mindestens sieben Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht hat und eine Bestätigung über den Unterrichtsbesuch vorlegt; oder
- über einen Abschluss einer Mittelschule, Hochschule oder Universität im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache verfügt; oder

- über ein Sprachdiplom einer vom Departement des Innern anerkannten Bildungseinrichtung (*FIDE* <https://fide-service.ch>) verfügt, dass die Deutschkenntnisse auf dem geforderten Referenzniveau ausdrücklich bescheinigt

### 1.2.2 Gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse

Der Gesuchsteller muss über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz und in der Gemeinde Steinen verfügen. Dazu gehören Grundkenntnisse insbesondere in den Bereichen:

- Geschichte und Geografie;
- Demokratie und Föderalismus;
- politische Rechte;
- soziale Sicherheit;
- Schule und Ausbildung.

### 1.2.3 Finanzielle Verhältnisse

Geordnete finanzielle Verhältnisse sind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- das Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre keine Einträge von Verlustscheinen und Betreibungen aufweist;
- alle fälligen Steuerforderungen bezahlt sind;
- in den letzten fünf Jahren keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz bezogen wurde und in den fünf Jahren zuvor bezogene wirtschaftliche Hilfe vollständig zurückbezahlt wurde; und
- die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind.

Geordnete finanzielle Verhältnisse müssen während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

### 1.2.4 Leumund

Einen tadellosen Leumund besitzt, wer seinen rechtlichen, sozialen und ethischen Verpflichtungen während längerer Zeit korrekt nachkommt. Ein tadelloser strafrechtlicher Leumund ist im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag aufweist;
- der Gesuchsteller in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung nicht wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung mit Busse über CHF 1'000.00 verurteilt wurde; und
- gegen den Gesuchsteller kein Strafverfahren hängig ist.

Ein tadelloser Leumund muss während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

### 1.2.5 Kinder und Jugendliche

Die unmündigen Kinder der Gesuchsteller werden in der Regel in die Einbürgerung einbezogen. Kinder ab dem 12. Altersjahr können auch selbständig ein Einbürgerungsgesuch stellen, falls sie seit Geburt in der Schweiz gelebt haben und die Voraussetzungen in Bezug auf die Deutschkenntnisse erfüllen. Allerdings braucht es hier die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ab dem 12. Altersjahr sind jedoch Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse erforderlich. Eine reduzierte Standortbestimmung wird mündlich bei der Anhörung vorgenommen. Jugendliche ab dem 16. Altersjahr haben das gleiche Verfahren wie Erwachsene zu absolvieren.

## 1.3. Verfahren der ordentlichen Einbürgerung

Die ordentliche Einbürgerung ist ein dreistufiges Verfahren. Um eingebürgert werden zu können, benötigt der Gesuchsteller eine positive Stellungnahme der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

### 1.3.1 Erwerb des Gemeindebürgerrechts

Der Antrag auf Erhalt des Bürgerrechts ist bei der Wohngemeinde einzureichen. Das Formular wird nach entsprechender Terminvereinbarung durch das Sekretariat der Einbürgerungskommission ausgehändigt. Vorgängig wird abgeklärt, wie der Gesuchsteller die erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen kann. Nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen wird geprüft, ob auf das Gesuch eingetreten werden kann (Niederlassungsbewilligung, Wohnsitz, Vorstrafen etc.). Anschliessend werden die Personalien im Amtsblatt und im Bogen ausgeschrieben. Falls innerhalb der 20-tägigen Frist Eingaben erfolgen, werden die Gesuchsteller darüber informiert. Die Einbürgerungsbehörde ist verpflichtet, jeden Gesuchsteller persönlich anzuhören. Diese Aufgabe übernimmt eine aus Gemeinderatsmitglieder zusammengesetzte Einbürgerungskommission. An der Anhörung wird das Vertrautsein mit den schweizerischen, kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen geprüft. In der Gemeinde Steinen wird über die Einbürgerung an der Gemeindeversammlung entschieden. Sie beschliesst darüber auf Antrag des Gemeinderates.

### 1.3.2 Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts nimmt das kantonale Departement des Innern, Schwyz, die Akten in Empfang. Es beantragt beim Bundesamt für Migration, Bern, die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.

### 1.3.3 Erwerb des Kantonsbürgerrechts

Sobald vom Bundesamt für Migration die Einbürgerungsbewilligung vorliegt, wird das Gesuch vom Departement des Innern, Schwyz, weiterbearbeitet und schliesslich dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts erfolgt üblicherweise zwei bis dreimal jährlich in einem Sammelbeschluss. Nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Kantonsrat wird den Neubürgern die Bürgerrechtsurkunde übermittelt. Ab diesem Zeitpunkt ist das Verfahren abgeschlossen und der Gesuchsteller Schweizer Bürger.

## 2. Kosten

### 2.1 Allgemein

Direkt anfallende Gebühren: Bescheinigungen (Wohnsitzbestätigungen, Betriebsauskünfte, Geburtsurkunden, Strafregisterauszug etc.)

### 2.2 Gemeinde

Einzelpersonen	CHF	2'600.00 (inkl. Fremdkosten)
Ehepaare und Familien	CHF	3'700.00 (plus Fremdkosten)

In erheblich aufwändigeren Verfahren (z.B. zahlreiche weitergehende Abklärungen, mehrere Anhörungen, Beschaffung von zusätzlichen Dokumenten, Mahnschreiben) wird der zusätzliche Aufwand verrechnet.

### 2.3 Bund

Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bis ca. CHF 300.00 pro Gesuch

### 2.4 Kanton

CHF 100.00 bis 1'000.00 (Auskunft erteilt das Departement des Innern, Schwyz)

## 3. Dauer des Verfahrens

Zwischen der Einreichung des Gesuches bis zum Erhalt des Schweizer Passes können **zwei bis drei Jahre** vergehen (Gemeinde: ca. ein Jahr, Bund und Kanton: ca. ein Jahr). Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

## 4. Informationen

[www.steinen.ch](http://www.steinen.ch)

[www.schwyzundquer.ch](http://www.schwyzundquer.ch)

[www.sz.ch](http://www.sz.ch) Rubrik: Privatpersonen / Bürger und Kanton / Einbürgerung / Ordentliche Einbürgerung

[www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch)

**ECHO:** Informationen zur Schweiz (D) erhältlich beim Einwohnerdienst gegen eine Gebühr von CHF 21.00 oder Bestellung bei HEKS, Hilfswerk der Evangelischen Kirchen, Schweiz Regionalstelle Ostschweiz, Weinfelderstrasse 11, 8580 Amriswil, Tel. 071 410 16 84, [info@echo-ch.ch](mailto:info@echo-ch.ch), [www.echo-ch.ch](http://www.echo-ch.ch)

**Hinweis für junge Erwachsene Gesuchsteller:** Im Grundsatz muss jeder junge Erwachsene Mann Militärdienst leisten. Falls er aus einem Grund dem Dienst nicht nachgehen kann, muss Wehrpflichtersatzabgabe bezahlt werden. Gemäss Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe beginnt diese frühestens am Anfang des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 19. Altersjahr vollendet. Sie dauert längstens bis zum Ende des Jahres, in dem er das 37. Altersjahr vollendet. Die Abgabepflicht dauert max. 11 Jahre. D.h. wenn sich junge erwachsene Männer einbürgern lassen, müssen Sie, falls der Militärdienst nicht geleistet werden kann, entweder bis zum vollendeten 37. Altersjahr oder während 11 Jahren Ersatzabgabe bezahlen.